

1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom
08. Mai 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat in ihrer Sitzung vom 08. Mai 2008 Änderungen und Ergänzungen der AVR-Bayern beschlossen (Änderung in § 29 Absatz 2 Satz 1; Einfügung von § 29 Absatz 3, § 46 Absatz 3 und Anlage 1 § 3 Absatz 5); diese Änderungen und Ergänzungen sind sämtlich rückwirkend zum 01. Juli 2007 in Kraft getreten. Die entsprechende Arbeitsrechtsregelung hat folgenden Wortlaut:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 08. Mai 2008 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird:

1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern

§ 1

Die AVR-Bayern werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 29 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Übrigen finden § 28 und § 30 entsprechende Anwendung.“

2. § 29 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Dienstgeber/derselben Dienstgeberin im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung (zuschlagspflichtige Nachtarbeitsstunden).“

3. In § 46 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen, in denen während einer Elternzeit eine erziehungs- und elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Anzahl der zusätzlichen Erholungsurlaubstage nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Elternzeit.“

4. In Anlage 1 § 3 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die zum 01.07.2007 ihre Beschäftigungszeit von 20 Jahren schon erreicht haben, aber noch nicht eine Beschäftigungszeit von 25 Jahren vollendet hatten, erhalten mit Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren die Treueleistung gemäß § 46 AVR-Bayern, welche mit Vollendung einer Beschäftigungszeit von 20 Jahren gewährt wird.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 01. Juli 2007 in Kraft.

Erläuterungen:

1. Zu § 29 Absatz 3:

§ 29 AVR-Bayern regelte bisher lediglich die Ermittlung von zusätzlichen Urlaubstagen für Nachtarbeit. Daneben müssen § 28 und § 30 als sogenannte Grundregelungen der Vorschriften für die Gewährung des Erholungsurlaubes auch auf die zusätzlichen Urlaubstage für die Nachtarbeit Anwendung finden. Die Vorschriften über die Zwölfteilung des Urlaubsanspruches, Abgeltung, Übertragung und Verfall des Urlaubes sowie die Regelung der 5-Tage-Woche sind deshalb auf diese zusätzlichen Urlaubstage entsprechend anzuwenden. Der neue Absatz 3 dient der ausdrücklichen Klarstellung.

2. Zu § 29 Absatz 2 Satz 1:

Im Jahr 2007 wurde der Begriff Nachtarbeit im ersten Halbjahr gemäß der seinerzeit geltenden Regelung definiert als der Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Mit Inkrafttreten der AVR-Bayern wird Nachtarbeit gemäß § 16 Absatz 9 AVR-Bayern im Zeitraum von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr erbracht. Der Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit wird

grundsätzlich bei Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres ermittelt und es gilt somit die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage. Das bedeutet, dass die diakonischen Dienststellen den Zusatzurlaub für Nachtarbeit anhand der Definition der Nachtarbeit gemäß § 16 Absatz 9 AVR-Bayern, d.h. 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr für das gesamte Jahr, ermittelt haben. Diese Vorgehensweise wird als ungerecht empfunden, da die Nachtarbeit im ersten Halbjahr 2007 definiert war mit dem Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Mit der Änderung des § 29 Absatz 2 Satz 1 AVR-Bayern soll für das Jahr 2007 diese „ungerechte“ Handhabung beseitigt werden. In den Folgejahren bleibt es bei der Ermittlung der Nachtarbeit gemäß § 16 Abs. 9 AVR-Bayern.

3. Zu § 46 Absatz 3:

Durch diese Neuregelung soll eine Benachteiligung von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die während ihrer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, gegenüber den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, welche während der Elternzeit keine Beschäftigung ausüben, vermieden werden.

Im Rahmen des bei § 46 AVR-Bayern anzuwendenden Urlaubsrechtes muss bei einer ausgeübten Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit auf den Beschäftigungsumfang bei Gewährung von Erholungsurlaub abgestellt werden. Durch die Regelung im neuen Absatz 3 wird für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit und ohne Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit auf eine einheitliche Berechnungsgrundlage abgestellt.

4. Zu Anlage 1 § 3 Absatz 5:

Das 25-jährige Dienstjubiläum ist für viele Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ein wichtiges Jubiläum. Seit In-Kraft-Treten der neuen AVR-Bayern gab es zur Thematik der Treueleistung, insbesondere in Bezug auf die Abschaffung der Gewährung einer entsprechenden Jubiläumszuwendung bei 25-jähriger Beschäftigungszeit, verstärkt Kritik. Betroffene Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen fühlten sich erheblich benachteiligt. Die Neuregelung trägt dieser Kritik Rechnung.

Schwarz-Seeberger